

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbands Hardt- und Schönbühlhof für das Haushaltsjahr 2026

I. Haushaltssatzung des Zweckverbands Hardt- und Schönbühlhof

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. §§ 13, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ), sowie der §§ 7 und 9 der Satzung des Zweckverbands Hardt- und Schönbühlhof hat die Verbandsversammlung am 04. März 2026 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	170.770 €
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	- 170.770 €
1.3 Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	0 €
1.4 Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	0 €
1.5 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.3 und 1.4)	0 €
1.6 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0 €
1.7 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
1.8 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.6 und 1.7)	0 €
1.9 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.5 und 1.8)	0 €

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	157.770 €
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 136.100 €
2.3 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2)	21.670 €
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten	5.000 €
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten	- 5.000 €
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeiten (Saldo aus 2.4 und 2.5)	0 €
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	21.670 €
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	0 €
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10)	21.670 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 4 Kassenkreditermächtigung

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 30.000 EUR.

§ 5 Verbandsumlage

Der Gesamtbetrag der Umlagen nach § 9 der Verbandsatzung wird festgesetzt auf 149.070 EUR.

Davon

a) im Ergebnishaushalt

Betriebskostenumlage	
Gemeinde Schwieberdingen (52 %)	49.712 EUR
Stadt Markgröningen (48 %)	45.888 EUR

Zinsumlage (Dorfgemeinschaftshaus)	
Gemeinde Schwieberdingen (50 %)	13.400 EUR
Stadt Markgröningen (50 %)	13.400 EUR

Abschreibungsumlage (Dorfgemeinschaftshaus)	
Gemeinde Schwieberdingen (50 %)	10.835 EUR
Stadt Markgröningen (50 %)	10.835 EUR

b) im investiven Bereich

Investitionskostenumlage	
Gemeinde Schwieberdingen (52%)	2.600 EUR
Stadt Markgröningen (48 %)	2.400 EUR

§ 6 Stellenplan

Der dem Haushaltsplan beigelegte Stellenplan ist Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

Markgröningen, 04.03.2026

Jens Hübner

Verbandsvorsitzender

II. Bestätigung der Gesetzmäßigkeit durch das Landratsamt

Das Landratsamt hat mit Haushaltserlass vom 28.04.2026 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung gem. § 18 GKZ i. V. m. § 121 Abs. 2 GemO bestätigt.

III. Öffentliche Auslegung

Der Haushaltsplan für das Jahr 2026 liegt in der Zeit vom 15.05.2026 bis 26.05.2026 – je

einschließlich – in Schwieberdingen, Rathaus, Schloßhof 1, in Zimmer Nr.9, während der üblichen Sprechzeiten aus. Sie können den Haushaltsplan auch nach diesem Datum bis zur Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung einsehen. Bitte wenden Sie sich zu diesem Zweck an Frau Nölke (07145/13-151).

IV. Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.